



Deutscher Imkerbund e.V.

Position des Deutschen Imkerbundes zu neuen genomischen Techniken in der Pflanzenzucht

Die Imkerschaft blickt mit Sorge auf das Ergebnis des Trilogs zur Deregulierung der Anwendung neuer genomicscher Techniken (NGTs) in der Pflanzenzucht. Es weist zahlreiche Lücken auf, die erhebliche Risiken auch für die heimische Imkerei bergen. Unsere Kundschaft versteht Honig – genau wie wir Imkerinnen und Imker – als reines Naturprodukt, das gentechnikfrei sein sollte. Eine Koexistenz von GVO-freier Imkerei und dem Anbau von NGT-1-Pflanzen wäre jedoch nicht mehr möglich, da NGT-1-Pflanzen nach dem Cartagena-Protokoll¹² und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs³ GVO sind, auch wenn der aktuelle Legislativvorschlag etwas anderes suggeriert.

Auf die gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelbranche – und somit auch auf die Imkerei – würden hohe Kosten zukommen, um Gentechnikfreiheit (einschließlich NGT-Pflanzen) gegenüber der Kundschaft nachzuweisen. Darüber hinaus droht ein Absatzeinbruch, wenn aufgrund einer verunsicherten Kundschaft in Zukunft weniger Honig gekauft wird. Außerdem besteht die Gefahr, dass auch solche NGT-1-Pflanzen ohne Risikoprüfung angebaut werden können, die giftig für Bestäuber sind.

Giftige Pflanzen für Bestäuber möglich

Die Begrenzung der induzierten Veränderungen bei NGT-1-Pflanzen auf höchstens 20 Basenpaare ist kein valides Argument, um bei dieser neu eingeführten Pflanzen-Kategorie auf eine Risikobewertung zu verzichten. Dies zeigt ein „Proof-of-Concept“⁴ der Organisationen Testbiotech, Aurelia Stiftung und Save Our Seeds. Darin konnte mithilfe künstlicher Intelligenz der genetische Bauplan einer Pflanze entwickelt werden, die zwar die gesetzliche Grenze einhält, aber potenziell giftig für bestimmte Bestäuber ist. Der im Projekt ermittelte Bauplan würde die Schaffung einer Maispflanze ermöglichen, die vermehrt Proteine produziert, die wiederum die Verdauung von Fraßfeinden stören. Normalerweise werden diese Proteine nur vorübergehend in Stresssituationen gebildet. Bei dauerhafter Produktion in NGT-1-Pflanzen könnten sie auch im Nektar und Pollen auftauchen.

¹ <https://bch.cbd.int/protocol>

² Vöneky (2025). Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomicschen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?blob=publicationFile&v=4

³ European Court of Justice, Case C-528/16 Confédération paysanne and Others v Premier ministre and Ministre de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt [2018] ECLI:EU:C:2018:583.

⁴ Juhas M, Rodekohr B, Bauer-Panskus A and Then C (2025) Combining AI and new genomic techniques to ‘fine-tune’ plants: challenges in risk assessment. *Front. Plant Sci.* 16:1677066. doi: 10.3389/fpls.2025.1677066



Das Kriterium für NGT-1-Pflanzen, maximal 20 veränderte Basenpaare aufzuweisen, wurde von der französischen Agentur für Nahrungssicherheit, Umwelt und Arbeitsschutz⁵, dem deutschen Bundesamt für Naturschutz⁶ sowie dem österreichischen Umweltbundesamt⁷ als willkürlich und wissenschaftlich haltlos eingestuft. Das österreichische Umweltbundesamt fordert eindeutig: „Eine einheitliche, umfassende Sicherheitsprüfung von NGT-Pflanzen ist weiter notwendig.“ Auch das deutsche Bundesamt für Naturschutz stellt klar⁸, dass das im Primärrecht der EU verankerte Vorsorgeprinzip bei der Deregulierung von NGT-Pflanzen weiterhin im Mittelpunkt stehen muss: „Der derzeitige Gesetzesvorschlag wird dieser Forderung nicht gerecht.“ Folglich muss die Risikobewertung für sämtliche gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen bleiben.

Die Einführung einer Negativliste von Merkmalen bedeutet zwar eine wichtige Verbesserung im Vergleich zum Vorschlag der Kommission. Jedoch fehlen hier weitere Merkmale, wie die Produktion von Fungiziden, die ebenfalls Auswirkungen auf die Gesundheit von Bestäubern haben können.

Kein uneingeschränktes Patentrecht

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, die Patentierung biologischen Materials für die Pflanzenzüchtung umfassend einzuschränken. Dies fordern auch die großen deutschen Landwirtschaftsverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme⁹. Patente haben sich in der praktischen Pflanzenzüchtung als zunehmendes Hemmnis für Innovationen erwiesen. Dies bestätigt eine jüngst veröffentlichte Studie der EU-Kommission¹⁰.

Wie die Organisation *No Patents on Seeds!* berichtet¹¹, hat das Europäische Patentamt im Jahr 2025 rund 40 Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren erteilt. Sieben dieser Patente betreffen insgesamt 145 herkömmlich gezüchtete Sorten, die bereits in der PINTO-Datenbank gelistet sind. Diese Sorten dürfen ohne Lizenz nicht mehr von anderen Züchtern genutzt werden.

⁵ ANSES (2023). Opinion of the French Agency for Food, Environmental and Occupational Health & Safety. <https://www.anses.fr/fr/system/files/BIOT2023AUTO0189EN.pdf>

⁶ Mundorf et al. (2025). The European Commission's Regulatory Proposal on New Genomic Techniques in Plants: A Spotlight on Equivalence, Complexity, and Artificial Intelligence. Environmental Sciences Europe 37:143. <https://doi.org/10.1186/s12302-025-01199-2>.

⁷ Eckerstorfer M. & Heissenberger A. (2023). New genetic engineering – possible unintended effects. Verlag Arbeiterkammer Wien. <file:///C:/Users/Spiewok/Downloads/AC16982244-1.pdf>

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2024). For a science-based regulation of plants from new genetic techniques. Policy Brief 02/2024. https://www.bfn.de/sites/default/files/2024-02/24_02_07_BfN_policy_brief_NGT-7.pdf

⁹ Einschränkung von Biopatenten für Züchtung und Landwirtschaft dringend geboten. (2025) https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Verband/Kernthemen/Dokumente/2025-06-12_Positionspapier_Biopatente_final_komplett_002.pdf

¹⁰ https://single-market-economy.ec.europa.eu/industry/strategy/intellectual-property/patent-protection-eu/protection-biotechnological-inventions_en

¹¹ <https://www.no-patents-on-seeds.org/en/7-Patents>



Besonders problematisch ist beispielsweise ein Patent von ChemChina/Syngenta (EP2464213), das allein 125 Maissorten erfasst. Insgesamt sind in Europa inzwischen mehr als 1.000 konventionell gezüchtete Sorten durch Patente eingeschränkt. Lizenzgebühren können über 100.000 Euro betragen und führen besonders für kleine und mittlere Züchtungsbetriebe zu erheblichen Abhängigkeiten.

Patente auf NGT1-Pflanzen würden die Situation weiter verschärfen. Der Verhaltenskodex, den das Ergebnis des Trilogs vorsieht, ist nicht bindend und wird keinerlei Effekt haben. Schon jetzt ziehen größere Saatgutfirmen aufgrund von Patenten gegen kleinere Züchter vor Gericht. Daher darf die Bundesregierung die Möglichkeit von Patenten ohne Berücksichtigung des Züchterprivilegs nicht zustimmen.

Mit zunehmender Zahl an Patenten würde sich die Sortenvielfalt verringern – zum Nachteil der Landwirtschaft und der Imkerei. Bei eingeschränkter Vielfalt ist die Gefahr groß, dass Sorten vermehrt angebaut werden, die weniger oder gar keinen Nektar und Pollen für Bestäuber bieten oder andere Nachteile mit sich bringen. Daher fordert auch der Deutsche Imkerbund, dass das Sortenschutzsystem nicht durch ein Patentsystem ausgehebelt werden darf. Züchter müssen kontinuierlich auf den Vorleistungen ihrer Kolleginnen und Kollegen aufbauen können. Bereits jetzt fehlt in der Agrarlandschaft oft ein beständiges und vielfältiges Nahrungsangebot für Bestäuber. Die Vielfalt auf den Äckern darf durch Patente nicht weiter eingeschränkt werden.

Missachtung des Cartagena-Protokolls

Das Gesetz verstößt zudem gegen das Cartagena-Protokoll, einen völkerrechtlich bindenden Vertrag, den auch Deutschland und der Europäischen Union unterzeichnet haben. So stellt das Gutachten¹² der Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Silja Vöneky von der Universität Freiburg klar, dass auch die Ratsversion des Gesetzesvorschlags mindestens die vorgeschriebenen Anmelde- und Mitteilungspflichten, sowie die Kennzeichnungspflicht der Pflanzen und aller folgenden Produkte nicht berücksichtigt. Damit das geplante Gesetz die Vorgaben des Cartagena-Protokolls einhält, muss eine zukünftige EU-Verordnung die Anmelde- und Mitteilungspflichten sowie die Verpflichtung zur Kennzeichnung aller gentechnisch veränderter Pflanzen und ihrer Produkte enthalten. Dies schließt auch die Pflicht zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit ein. Hier wird oft vor zu viel Bürokratie gewarnt, doch versteckt sich dahinter in Wahrheit der Versuch, die Kontrollkosten auf die gentechnikfreie Branche abzuwälzen.

¹² Vöneky (2025). Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?blob=publicationFile&v=4



Wird Honig zu einem Novel Food?

Ein Rechtsgutachten¹³ von Dr. Georg Buchholz (GGSC) für den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik kritisiert, dass der Gesetzesentwurf erhebliche Risiken und Zusatzbelastungen für die Lebensmittelbranche bedeutet. Viele Betriebe werden davon betroffen sein, die sich dessen bislang noch gar nicht bewusst sind. Dem Gutachten zufolge müsste die Novel-Food-Verordnung bei NGT-1-Pflanzen an der Stelle einspringen, an der das neue Gesetz nicht mehr gilt. Somit könnte es passieren, dass NGT-1-Pflanzen zwar uneingeschränkt in Verkehr gebracht, daraus hergestellte Lebensmittel aber nicht verkauft werden dürfen – wenn sie als Novel Food klassifiziert werden, aber als solches nicht genehmigt sind. Hier gibt es viele offene Fragen, die auch die Imkerei betreffen, und erst gerichtlich überprüft werden sollten. So ist unklar, ob Honig ein Novel Food werden könnte, wenn die Bienen Nektar von NGT-1-Pflanzen gesammelt haben.

Fehlende Maßnahmen zur Koexistenz

Im Ergebnis fehlen verpflichtende Schutzvorkehrungen für Landwirtschaft, Imkereien und Lebensmittelwirtschaft. Zwar können Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen einführen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Bei Verunreinigungen durch NGT1-Pflanzen haftet der Ausbringer nicht, und die Kosten für den Nachweis der Gentechnik-Freiheit würden ausgerechnet jene tragen, die NGT-Pflanzen weder anbauen noch vermarkten.

Vorgesehen ist lediglich eine Kennzeichnung des Saatguts; eine weitergehende Kennzeichnung im Business-to-Business-Bereich, die insbesondere dem Bio-Sektor Orientierung gegeben hätte, entfällt. Damit können Landwirte, Unternehmen und Verbraucher künftig nicht mehr erkennen, ob Produkte NGT1 enthalten.

Zudem fehlt eine verbindliche Veröffentlichung der Nachweisverfahren. Ohne diese Transparenz lassen sich Kontaminationen von Saatgut nicht feststellen. Im Streitfall können Landwirte daher nicht belegen, dass sie kein patentgeschütztes Material genutzt haben, wenn ihr Saatgut unbedingt verunreinigt oder privatisiert wurde.

¹³Buchholz (2024) Zur Haftung von Lebensmittel-Unternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung. <https://www.ggsc.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/ggsc-gutachten-neue-gentechnik-belastet-lebensmittelunternehmen>



Wahlfreiheit, Kennzeichnungspflicht, Risikobewertung und Patentverbot

Wie viele Landwirte, Verbraucherschutzverbände, die Biobranche und Unternehmen der Lebensmittelbranche fordern wir:

- Wahlfreiheit für Landwirte, Imker, die Lebensmittelindustrie und Verbraucher – eine Koexistenz mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen muss für gentechnikfreie Landwirtschaft und Imkerei garantiert sein,
- keine uneingeschränkten Patente auf NGT-Pflanzen,
- Kennzeichnungspflicht nicht nur bei Saatgut, sondern in der gesamten Produktionskette,
- Pflicht zur Rückverfolgbarkeit,
- Pflicht zur Offenlegung der Methoden zur Identifizierung jeder NGT-Pflanze,
- Pflicht einer Risikobewertung vor dem Inverkehrbringen einer NGT-Pflanze,
- Schutz von Produkten – einschließlich Honig – vor Kontamination durch NGT-1-Pflanzen und andere gentechnisch veränderte Pflanzen,
- Anwendung des Verursacherprinzips hinsichtlich der Kostenübernahme für notwendige Kontrolluntersuchungen, um Gentechnikfreiheit von Produkten nachzuweisen, sowie im Schadensfall von Verunreinigungen.

Die heimische Imkerei steht bereits durch den Klimawandel und unfairen Wettbewerb auf dem Honigmarkt unter Druck. Weitere Probleme und unsichere Rechtslagen durch eine Deregulierung neuer genomicscher Techniken kann sie nicht noch zusätzlich schultern. Daher möchten wir Sie bitten, dem aktuellen Ergebnis des Trilogs nicht zuzustimmen. Nur wenn oben genannte Punkte im Gesetz berücksichtigt werden, kann ein irreparabler Schaden von der Landwirtschaft, der Imkerei, der gentechnikfreien Lebensmittelbranche, der Umwelt sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern abgewendet werden.